

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Aufgaben, Ziele	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	2
§ 6 Mitgliederpflichten	2
§ 7 Beiträge.....	2
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 9 Austrittsfrist.....	2
§ 10 Mitgliederversammlung	2
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	3
§ 12 Vorstand	3
§ 13 Vorstandswahlen	3
§ 14 Wahlvorgang.....	3
§ 15 Abstimmungen	3
§ 16 Aufgaben des Vorstandes.....	4
§ 17 Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens.....	4
§ 18 Satzungsänderung	4
§ 19 Förderer des Vereins	4
§ 20 Auflösung.....	4
§ 21 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen	4
§ 22 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „LOGT Gemeinschaft Brandenburg e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
 - Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
 - Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
 - Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
 - Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

- (2) Der Verein wirkt ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und hilft Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.
- (3) Der Verein lehnt den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied kann werden, wer alkoholfrei lebt, sich vor der Aufnahme schriftlich zur alkohol- und drogenfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Alkoholverzehr oder zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele von IOGT International ein.
- (3) Sie verpflichten sich über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
 - mit Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 9 Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- d) Abstimmung über Anträge,
- e) Beschluss der Haushaltspläne,
- f) Beschluss des Programms,
- g) Beschluss über Änderung der Satzung,
- h) Beschluss über die Höhe der Abgaben.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens einen Monat, nachdem ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangt hat, statt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung ein, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,

Die zu a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein gemeinsam.

§ 13 Vorstandswahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(3) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die oder der Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gewählt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer gewählt.

§ 14 Wahlvorgang

(1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

(3) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 15 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern es nicht anders bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm durch Gesetz, durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte benennen, Ausschüsse bilden und abberufen.
- (3) Er hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 17 Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

- (1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei gewählten Mitgliedern. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder erforderlich.

§ 19 Förderer des Vereins

- (1) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ des Vereins erhalten, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft begründet wird.
- (2) Über den Erwerb des Status „Förderer“ entscheidet der Vorstand.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur einstimmig beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Deutscher Guttempler-Orden (I.O.G.T.) Distrikt Berlin-Brandenburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.